

Bundessozialgericht

- 4 RJ 221 / 71 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

10. August 1972

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. August 1972 hin durch

Senatspräsident P e n q u i t t ,
Bundesrichter D r . E c k e r ,
Bundesrichter M ü l l e r ,
Bundessozialrichter D a n n e und
Bundessozialrichter S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
17. März 1971 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - gelernter Tischler - hatte seit 1939 der Schutzpolizei angehört. Im Juni 1968 wurde er, nachdem er die für die Polizeibeamte Berlins geltende Altersgrenze von 60 Jahren erreicht hatte, in den Ruhestand versetzt. Mitte September 1968 meldete er sich bei dem Arbeitsamt als Arbeitsuchender. Diese Meldung wiederholte er in den folgenden Monaten jeweils einmal.

Ein Jahr später - im August 1969 - beantragte er Rente aus der Arbeiterrentenversicherung. Die Beklagte lehnte die Leistungsbewilligung ab, weil der Kläger nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig und auch nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos sei (Bescheid vom 12. November 1969).

Mit der Klage verfolgt der Kläger den Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat ihr stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des Anspruchs für erfüllt angesehen. Insbesondere, so hat es ausgeführt, sei nicht daran zu zweifeln, daß der Kläger bereit sei, ein Arbeitsverhältnis, zB als Bürohilfskraft, einzugehen. Dagegen spreche weder die Tatsache, daß er Rente beantragt habe, noch, daß er Versorgungsbezüge erhalte. Vielmehr sei anzunehmen, daß es für ihn wichtig sei, zu einer bescheidenen Pension etwas hinzu zu verdienen. Zwei Vermittlungsversuche seien wegen des fortgeschrittenen Lebensalters des Klägers erfolglos geblieben. Dagegen hätten sich keine Anzeichen für einen fehlenden Arbeitswillen des Klägers ergeben. Es sei nicht zu verlangen, daß der Kläger sich privat um einen Arbeitsplatz beworben habe und darüber Nachweis führe. Ein solcher Nachweis sei im übrigen wertlos, weil er sich auf vorgespiegelte Bewerbungen stützen könnte. Auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

könne der Versicherte nicht gezwungen werden, Arbeitgeberzusagen vorzuweisen. Es fehle also an einer zuverlässigen Kontrolle für ernstliche Arbeitsbemühungen. Die Arbeitsbereitschaft des Klägers sei mithin daraus herzuleiten, daß er sich arbeitsuchend an das Arbeitsamt gewandt habe und daß die Vermittlungstätigkeit dieses Amtes nicht an seinem Verhalten gescheitert sei. Dafür, daß der Kläger nicht ernstlich zu einer Arbeitsübernahme willens gewesen sei, treffe den Träger der Rentenversicherung die Beweislast. - Das LSG hat wegen der seiner Ansicht entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (zB Urteil vom 4. Februar 1965 - 11/1 RA 142/63 -, SozR Nr 33 zu § 1248 RVO) die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen; hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Sie meint, die Arbeitsbereitschaft des Versicherten könne allein durch die Meldung beim Arbeitsamt nicht dargetan sein, wenn der Versicherte zuletzt in einem Beamtenverhältnis gestanden habe und daraus wegen Erreichens des Pensionsalters ausgeschieden sei. Für die ernstgemeinte Arbeitssuche müßten objektive Anhaltspunkte bestehen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

Der Begriff der Arbeitslosigkeit in § 1248 Abs. 2 RVO schließt den Tatbestand der Verfügbarkeit (vgl. § 103 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes - AFG -) mit ein (BSG 20, 191, 192; 23, 235, 236). Das bedeutet, der Versicherte, der als Arbeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, muß eine zumutbare Beschäftigung ausüben können und anzunehmen bereit sein. Für diese Bereitschaft will es das Berufungsgericht genügen lassen, daß der Versicherte sich als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet hat und daß Vermittlungsversuche nicht seinethalben fehlgeschlagen sind. Mit dieser Rechtsansicht bleibt das Berufungsgericht hinter den Anforderungen zurück, die das BSG in ständiger Rechtsprechung mit dem Begriff der Arbeitsbereitschaft verbunden hat (BSG 18, 287, 289 f.; 20, 191, 195; SozR Nrn 21, 33 zu § 1248 RVO).

Das BSG ist allerdings von der Fassung des § 76 Abs. 1 Nr 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ausgegangen, wo dem Wort Arbeitsbereitschaft das Adjektiv "ernstlich" beigefügt war. Aber auch ohne dieses - lediglich charakterisierende - Beiwort hat das Merkmal des Arbeitswillens das Gewicht behalten, das ihm bisher beigemessen wurde. Entgegenstehendes ist während der Gesetzesberatungen zum AFG nicht hervorgetreten (vgl. insbesondere Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit, zu Drucksache V/4110 zu § 94 des Gesetzentwurfs). Infolgedessen sind die Überlegungen, die das BSG vor der gesetzlichen Neuregelung in bezug auf die innere Einstellung des Versicherten zu seinem Arbeitsangebot angestellt hat, noch gültig. Danach reicht die Meldung beim Arbeitsamt allein nicht aus, um das Stellengesuch eines Arbeitslosen mit der Rechtsfolge des § 1248 Abs. 2 RVO beachten zu können; dies jedenfalls dann nicht, wenn der Betreffende nicht bis unmittelbar vor dieser Meldung einige Zeitlang in einer entlohnerten Beschäftigung gestanden hat. Ob nicht die Gegebenheit einer entlohnerten Beschäftigung überhaupt zu verlangen ist, weil arbeitslos nur ein Arbeitnehmer sein kann - so der erkennende Senat (BSG 23, 235) -, braucht für die gegenwärtig zu treffende Entscheidung nicht weiter erörtert zu werden. Gleichgültig, welche Bedeutung man dem Hinweis des Gesetzes auf



- 5 -

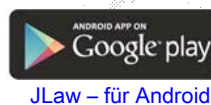
die Arbeitnehmereigenschaft gibt (vgl. § 101 Abs. 1 AFG), ein Sachverhalt wie der hier zu beurteilende gebietet, daß man neben der Meldung beim Arbeitsamt zusätzlich Belege für die wirkliche Absicht des Versicherten erwartet. Dies ist deshalb angezeigt, weil das Berufsleben eines Versicherten - wie im Falle des Klägers - nach Erreichen der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Altersgrenze üblicherweise beendet und das Arbeitseinkommen durch eine Versorgung auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage ersetzt worden ist (SozR Nr 33 zu § 1248 RVO). Der Ruheständler mag den Wunsch haben, die mit der Pensionierung eintretende Einbuße an Einkünften auszugleichen. Um sich diesen Wunsch zu erfüllen, muß er aber kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, wenn er sich eine Rente zu verschaffen vermag, zumal ihm infolge der Rentnerkrankenversicherung Ausgaben erspart bleiben können. Für den Versicherten liegen diese Vorteile auf der Hand. Die Gefahr liegt nahe, daß der bloße Anschein der Arbeitslosigkeit herbeigeführt wird (BSG 20, 190, 197; SozR Nr 33 zu § 1248 RVO). Dem ist durch strenge - situationsangepaßte - Beweisanforderungen zu begegnen. Die Arbeitsbereitschaft muß durch ausreichende objektive Anhaltspunkte dargetan sein. Dazu gehört die Feststellung, daß der Versicherte sich nicht einfach auf das Tätigwerden der Arbeitsverwaltung verlassen, sondern auch aus eigenen Stücken um eine Beschäftigung bemüht hat (ua SozR Nr 21 zu § 1248 RVO).

Es ist nicht von vornherein auszuschließen, daß solche Bemühungen Erfolg haben können. Zunächst ist zu beachten, daß der Kläger vor Eintritt in den Polizeidienst ein Handwerk ausgeübt hat. Möglicherweise könnte er in diesem Bereich noch tätig werden, sei es auch nur, daß er zu Nachbesserungs- und Reparaturarbeiten, die keinem Zeitdruck unterliegen, hinzugezogen wird. Für solche Arbeiten besteht in der modernen Wirtschaft ein Bedarf. Für den Kläger mag sich ferner eine günstige Situation daraus ergeben, daß die Polizeiverwaltungen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

- 6 -

die unter Personalmangel leiden, sich mehr und mehr von solchen Aufgaben zu entlasten versuchen, die ihnen nicht eigentlich obliegen. So werden ehemalige Polizeibeamte vielfach im kommunalen Dienst außerhalb des Vollzugsdienstes eingesetzt, etwa bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs oder im Gesundheits- und Ordnungswesen. Banken und Sparkassen stellen sie als Geldzähler und als Begleiter zu Gelätransporten ein. Kaufhäuser greifen auf sie als Hausdetektive zurück. Über diese und andere Arbeitsgelegenheiten vermag sich der Tatsachengericht, wenn die Arbeitsverwaltung keine Vermittlungsmöglichkeit sehen sollte, durch Anfragen an kommunale und staatliche Polizeiverwaltungen ein Bild zu verschaffen.

Da das Berufungsgericht nicht denjenigen Maßstab angewandt hat, von dem iVm § 1248 Abs. 2 RVO bei Feststellung der Arbeitsbereitschaft eines Versicherten auszugehen ist, und in folgedessen die für die abschließende Entscheidung erheblichen Tatsachen noch zu ermitteln sind, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

